

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern in Kindertagesstätten

in Rheinland-Pfalz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

15. September 2021

RdSchr.-LJA Nr. 64/2021

Mein AktenzeichenIhr Schreiben vomAnsprechpartner/-in / E-MailTelefon / FaxLJA Nr. 64/2021Kita-Mz@lsjv.rlp.de

- Regelungen der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) vom 8.
 September 2021(gültig ab 12. September 2021) in Bezug auf Kindertagesbetreuung
- 2.) Zum Merkblatt "Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule" (gültig ab 30.08.2021)
- 3.) Neuregelungen zur Absonderung von Kindern in Kita und Kita-Pflege im Corona-Infektionsfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

weil die Entwicklung der Erkrankungen mit dem Coronavirus weiterhin dynamisch bleibt, bedarf es einiger neuer Regelungen bzw. einer Konkretisierung bestehender Regelungen. Über die aktuellsten Anpassungen möchte ich Sie heute informieren.

1.) Regelungen der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) vom 8. September 2021 in Bezug auf Kindertagesbetreuung



a. Warnstufensystem:

Mit der 26. CoBeLVO wurde in Rheinland-Pfalz ein Warnstufensystem für die Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingeführt.

Der neue Warnwert setzt sich künftig zusammen aus

- der Sieben-Tage-Inzidenz,
- dem Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert und
- dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten.

Er reicht von Stufe 1 bis Stufe 3.

Die aktuellen Werte dieser drei Leitindikatoren werden auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht.

Werden zwei von drei Leitindikatoren an drei aufeinander folgenden Werktagen überschritten, so wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Warnstufe ausrufen.

b. Maskenpflicht:

In Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gilt weiterhin die Maskenpflicht in Hol- und Bringsituationen für Jugendliche und Erwachsene.

Im Übrigen gilt die Maskenpflicht in den Einrichtungen bei Erwachsenen ab der höchsten Warnstufe 3.

c. Elternausschusswahlen:

Die Entscheidung über die Durchführung einer Briefwahl des Elternausschusses (§ 4 Abs. 3 Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021) trifft die Elternversammlung.

Für die Elternversammlung ist eine Kontakterfassung durchzuführen und es gilt die Maskenpflicht. Wahlen des Elternausschusses, für die ein Wahltermin als Briefwahl festgelegt wurde, die Eltern rechtzeitig über die Briefwahl informiert



wurden und die organisatorischen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Briefwahl getroffen wurden, können als Briefwahl durchgeführt werden und haben, sofern die Briefwahl ordnungsgemäß erfolgt ist, Bestand.

Siehe auch: Übersicht Maskenpflicht bei Warnstufen in der Anlage

2.) Zum Merkblatt "Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule" (gültig ab 30.08.2021)

Mit dem aktualisierten Merkblatt "Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz" des Bildungsministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit, des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e.V. sowie der Universitätsmedizin Mainz (https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schuljahr_2021/22/20210817_Merkblatt_Umgang_mit_Erkaeltungssymptomen_in_Kita_Schule.pdf) haben wir die Kitas über den Umgang mit Erkältungskrankheiten in Kitas informiert.

Die Empfehlungen beschreiben nun deutlicher, wann ein Kind bei einem Infekt mit schwachen Symptomen die Kita wieder besuchen darf.

Darin heißt es jetzt:

"Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung (Kita oder Schule) nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur schwachen Symptomen leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn sich der Allgemeinzustand nach 24 Stunden deutlich gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Kita oder die Schule wieder besucht werden."

Diese deutlichere Beschreibung ist keine inhaltliche Änderung.



Es bleibt dabei:

Wichtig ist, dass Kinder, die krank sind, die Kita nicht besuchen, auch wenn sie nur unter einem leichten Infekt leiden. Denn eine SARS-CoV-2-Infektion und insbesondere die Infektion mit der Delta-Variante äußert sich bei Kindern häufig lediglich in leichten respiratorischen Symptomen wie etwa Schnupfen oder Husten. Gleichzeitig ist es ebenso wichtig, dass nicht jedes Schnupfenkind im Herbst aus der Einrichtung ausgeschlossen wird.

In den aktualisierten Hinweisen des Landes wird daher weiterhin zwischen schwachen Symptomen und stärkeren Symptomen unterschieden. Deshalb können Kinder mit leichtem Schnupfen oder leichtem gelegentlichen Husten wieder in die Kita kommen, wenn sich ihr Allgemeinzustand nach 24 Stunden nach Einschätzung ihrer Eltern gebessert hat und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind bzw. der Allgemeinzustand gut ist.

Bei Allergikern muss im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um allergische Symptome oder tatsächliche respiratorische Infekte bzw. ggf. um eine SARS-CoV-2-Infektion handelt. Sollte ein Kind unter chronischem Schnupfen leiden, ist dies i.d.R. bekannt und dürfte dann auch kein Hindernis für den Besuch der Einrichtung darstellen.

Es ist eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten, bei Erkältungssymptomen genau hinzuschauen. Ich hoffe, dass die Empfehlungen Ihnen eine Hilfestellung geben, und danke Ihnen nochmals für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

3) Neuregelungen zur Absonderung von Kindern in Kita und Kita-Pflege im Corona-Infektionsfall

Darüber hinaus möchte ich Sie über die seit Sonntag, 05. September 2021, gültige 3. Änderungsverordnung sowie die ab 13. September gültige 4. Änderungsverordnung der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren



Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung: https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/) und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Kita und Kindertagespflege informieren.

Wenn sich bei einem Kind oder einer Betreuungsperson eine Corona-Infektion bestätigt hat, werden Sie durch die Kita-Leitung bzw. den Träger der Kindertagesstätte schriftlich über den Infektionsfall informiert. Sie erhalten eine Mitteilung, die das Gesundheitsamt erstellt hat und die dazu berechtigt, einen kostenlosen PCR-Test Ihres Kindes durchführen zu lassen.

Sie lassen Ihr Kind dann zunächst zu Hause. In einem nächsten Schritt unterliegen die betroffenen Kinder dann einer PCR-Testpflicht. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests muss Ihr Kind sich in Quarantäne begeben. Im Fall eines Ausbruchsgeschehens in der Kita sind die erforderlichen PCR -Tests kostenlos. Testmöglichkeiten für Ihr Kind kann es beim örtlichen Gesundheitsamt sowie bei von diesem betriebenen Testzentren oder dementsprechend beauftragten Dritten sowie grundsätzlich bei allen Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TestV) geben.

Darüber hinaus sind alle auf der Teststellenübersicht des Landes aufgeführten PCR-Teststellen ebenfalls nach §§ 2,3 TestV beauftragt, die erforderlichen PCR-Testungen bei den Kita-Kindern durchzuführen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die erfolgte Beauftragung mit keiner Verpflichtung für die Teststellen einhergeht, diese PCR-Testungen durchzuführen. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, dass Sie im Bedarfsfall bei der entsprechenden Teststelle vorher nachfragen und abklären, ob die PCR-Testung von Kita-Kindern möglich ist.

Eine Übersicht der Teststellen in Rheinland-Pfalz finden Sie unter nachfolgendem Link https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/. In der Spalte "Weitere Leistungen" finden Sie einen Hinweis, welche Teststellen PCR-Testungen anbieten. Legen Sie dazu bitte die schriftliche Information des Gesundheitsamtes bei der Teststelle vor.



Wenn kein kostenloses Testangebot (z.B. auch Ärzte, die nur auf Selbstkostenbasis tätig werden möchten) gewählt wird (z.B. um schneller einen PCR-Test durchführen zu lassen), sind die Kosten selbst zu tragen. Eine nachträgliche Kostenerstattung ist nicht möglich.

Sobald Ihnen ein negatives Testergebnis vorliegt, ist die Absonderung beendet und ihr Kind darf die Kita wieder besuchen. Zeigen Sie das Testergebnis dann bitte in der Kita vor. Im Falle eines positiven Testergebnisses informieren Sie bitte die Kita. Weitere Informationen erhalten Sie dann durch das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Ist Ihr Kind genesen oder geimpft, entfällt die Testpflicht. Das Kind kann weiterhin die Kita besuchen.

Für Hort-Kinder gilt:

Tritt in der Schule eine Corona-Infektion auf, kann Ihr Kind weiterhin den Hort besuchen, sofern die in der Schule durchgeführten Selbsttests gem. § 2 a AbsonderungsVO negativ waren. Ein PCR-Test für den Besuch des Horts ist nicht notwendig.

Neue Virusvarianten:

Wenn sich jemand mit einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante infiziert hat oder wenn das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall ein besonders relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt hat, gilt:

a. Es müssen sich alle Personen sofort in Quarantäne begeben. Wenn die Person weniger als 1,5 Meter Abstand zur infizierten Person hatte, dauert die Quarantäne grundsätzlich zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person.



Ab dem fünften Tag kann ein PCR-Test gemacht werden. Erst wenn Sie ein negatives Testergebnis erhalten, ist die Quarantäne beendet: Das Testergebnis muss für weitere 5 Tage aufbewahrt werden, da das zuständige Gesundheitsamt einen Nachweis über das Testergebnis verlangen kann.

b. Für alle weiteren Personen, die sich in einem Umkreis von mehr als 1,5 Metern von der positiv getesteten Person aufgehalten haben, gilt grundsätzlich eine sofortige Quarantänepflicht für die Dauer von zehn Tagen. Sie können aber sofort einen PCR-Test machen und somit die Quarantäne unmittelbar nach Erhalt des negativen Testergebnisses beenden. Das Testergebnis muss zehn Tage lang aufbewahrt werden, da das zuständige Gesundheitsamt einen Nachweis über das Testergebnis verlangen kann.

Ein Testnachweis muss der Kita vorgelegt werden. Für den Fall, dass kein Testnachweis geführt wird, ist für die Aufhebung der Quarantäne das zuständige Gesundheitsamt verantwortlich. Dieses ordnet die weiteren Maßnahmen an

Siehe auch: "Übersicht der der Neuregelung zur Absonderung von Kindern in Kita und Kita-Pflege im Corona-Infektionsfall".

Für die Kindertagespflege gelten die gleichen Regelungen zur Quarantäne und Testpflicht.



Weitere informatorische Links und alle Neuerungen finden Sie unter:

https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/

https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-kita/

Mit freundlichen Grüßen

Dety Plank

Detlef Placzek